

## **Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform nach § 19 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz (VaG M-V)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 16. Juni 2015 – II 210 - 115-70340 –

Aufgrund des § 19 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 572) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt die Landesregierung durch Beschluss vom 16. Juni 2015 Folgendes bekannt:

1. Der Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform findet am

**Sonntag, dem 6. September 2015**

statt.

2. Gegenstand des Volksentscheides ist der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens gegen die Gerichtsstrukturreform war.

### **Bisheriges Verfahren:**

Das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz ist am 9. Oktober 2013 vom Landtag beschlossen worden und im Wesentlichen am 6. Oktober 2014 in Kraft getreten. Neben einigen Bezirksverschiebungen, der Sitzverlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz und der Bildung einer auswärtigen Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund in Neubrandenburg schafft das Gesetz insbesondere größere Einheiten bei den Amtsgerichten (10 Amtsgerichte und 6 Zweigstellen). Dies geschieht schrittweise nach folgendem Zeitplan:

06.10.2014	Umwandlung des Amtsgerichts Anklam in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Pasewalk
01.12.2014	Auflösung des Amtsgerichts Ueckermünde (Aufnahme durch das Amtsgericht Pasewalk)
02.02.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Neustrelitz in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Waren
16.03.2015	Auflösung des Amtsgerichts Hagenow (Aufnahme durch das Amtsgericht Ludwigslust)
11.05.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Parchim in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust und Auflösung des Amtsgerichts Bad Doberan (Aufnahme durch das Amtsgericht Rostock)
13.07.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Grevesmühlen in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wismar
31.08.2015	Auflösung des Amtsgerichts Wolgast (Aufnahme durch das Amtsgericht Greifswald)
28.09.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Demmin in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neubrandenburg
23.11.2015	Umwandlung des Amtsgerichts Bergen auf Rügen in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Stralsund
27.02.2017	Auflösung des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten (Aufnahme durch das Amtsgericht Stralsund)

Nähere Informationen zum Gerichtsstrukturneordnungsgesetz sind zu finden unter [www.justiz-in-mv.de](http://www.justiz-in-mv.de).

Gegen dieses Gerichtsstrukturneordnungsgesetz wurde von den Initiatoren Herrn Axel Peters, Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten und Vorsitzender des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, Stralsund, Herrn Dr. Axel Schöwe, Rechtsanwalt und Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, Schwerin und Herrn Klaus Nicolai, Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender „Pro Justiz Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, Neustrelitz ein Volksbegehren beantragt. Die Landeswahlleiterin hat dieses Volksbegehren mit Schreiben vom 23. Februar 2015 zugelassen, da der Antrag die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Volksabstimmungsgesetz erfüllt und insbesondere die erforderliche Anzahl von mindestens 120 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten wurde.

Der Landtag hat den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Gegen die Gerichtsstrukturereform“ in seiner 92. Sitzung am 3. Juni 2015 abgelehnt. Dem gingen die erste Lesung des Gesetzentwurfs am 11. März 2015 sowie Ausschussberatungen und öffentliche Anhörungen im federführenden Europa- und Rechtsausschuss des Landtages voraus.

### **Der Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens hat folgenden Wortlaut:**

#### **„Artikel 1**

- Unter Aufhebung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassung werden
- 1. das Gerichtsstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1998 (GVOBl. M-V S. 444, 549),
- 2. das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314) in der Fassung nach Änderung durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 310),
- 3. das Disziplinalgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274) in der Fassung nach Änderung durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389) und
- 4. die Konzentrationsverordnung vom 28. März 1994 (GVOBl. M-V S. 514) in der Fassung nach Änderung durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVOBl. M-V S. 18) wieder in Kraft gesetzt.
- Damit werden insbesondere unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneordnungsgesetz) vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

#### **Artikel 2**

- Die Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) wird aufgehoben.

#### **Artikel 3**

- Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **BEGRÜNDUNG:**

Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz vom 11.11.2013 (GVOBl. M-V S. 609) wurde

- ohne belastbare Analyse des konkret bestehenden Reformbedarfs,
- ohne Prüfung von Alternativen zu den umfangreichen Standortschließungen und
- ohne Prüfung der Abwälzung von finanziellen Lasten auf die rechtsuchenden Bürger und Unternehmen, auf Kommunen und Landkreise und die Mitarbeiter der Justiz

durch die Landesregierung erarbeitet und schließlich durch den Landtag beschlossen. Dabei wurden die vielfältigen Bedenken der angehörten Sachverständigen, insbesondere die Sachargumente gegen die Eignung von Zweigstellen als Ersatz für Amtsgerichte schlichtweg ignoriert.

Ein solches Vorgehen kann nicht die Basis für ein so umfangreiches und weitreichendes Reformvorhaben sein. Um eine zukunftsfähige Justiz – das ist das Hauptziel der Reform – in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, bedarf es zunächst der sorgfältigen Ermittlung des konkret bestehenden Reformbedarfes.

Auf dieser Grundlage sind intelligente Lösungen zu erarbeiten, die allen Bürgern auch in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern den ungehinderten Zugang zum Recht ermöglichen. Gleichzeitig muss eine weitere Schwächung der Mittelzentren des Landes und der auf diese ausgerichteten ländlichen Räume durch den Wegfall öffentlicher Einrichtungen und Strukturen verhindert werden.

Dazu bedarf es der Einsetzung einer Expertenkommission, die auch alternative Vorschläge zur Auflösung von Gerichten und der Zentralisierung der Justiz erarbeitet.

Um dies zu ermöglichen, muss die Umsetzung der bereits beschlossenen Gerichtsstrukturreform gestoppt werden. Dafür sind die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen aufzuheben.“

### **Ergänzende Ausführungen der Initiatoren des Volksbegehrens zum Gesetzentwurf:**

(Landtagsdrucksache 6/3750 vom 25. Februar 2015, Seite 12 bis 14)

#### **I. Artikel 1**

1. Durch Artikel 1 werden alle die Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes ausgestaltenden landesgesetzlichen Vorschriften,

- das Gerichtsstrukturgesetz,
- das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes,
- das Disziplinalgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- die Konzentrationsverordnung,

in den vor den durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz erfolgten Änderungen gültigen Fassungen wieder in Kraft gesetzt.

Rechtlich wird damit der Zustand vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wieder hergestellt. Insbesondere werden unter gleichzeitiger Aufhebung vorhandener Gerichtszweigstellen die durch das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz aufgehobenen Gerichte einschließlich ihrer Bezirke wiedererrichtet, soweit die Aufhebung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits wirksam geworden ist.

2. Die Wiederherstellung des „ursprünglichen“ Zustandes umfasst dabei alle Änderungen, also auch die Neuordnung von Gerichtsbezirken, die Verlegung des Landessozialgerichts, die Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Verwaltungsgerichten und die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg.

Auch, wenn damit teilweise durch die Praxis (wohl) weitgehend akzeptierte Änderungen wieder rückgängig gemacht werden (z. B. die Zusammenlegung der Arbeitsgerichte Stralsund und Neubrandenburg), ist diese vollständige Aufhebung der Gerichtsstrukturreform vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Volksbegehrens konsequent. Es soll die Erarbeitung einer Reform ohne Vorgaben und Vorfestlegungen ermöglicht werden, was im Grundsatz für alle Bereiche gelten muss. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass durchaus Änderungen des Gesetzentwurfes des Volksbegehrens im Rahmen der Behandlung durch den Landtag denkbar und möglich sind, da dem Volksbegehren auch dadurch entsprochen wird, wenn das Gesetz „*im wesentlichen unverändert*“ angenommen wird (vgl. Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 LVerf M-V).

#### **II. Artikel 2**

Ausgehend von der aus Artikel 1 resultierenden Wiederherstellung der Struktur vor Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes wird durch Artikel 2 die insoweit überflüssig gewordene Verordnung über die Umsetzung des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes vom 15.01.2014 (GVOBl. M-V S. 29) aufgehoben.

#### **III. Artikel 3**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des unmittelbaren Inkrafttretens mit Verkündung des Gesetzes bezieht sich – noch – auf ein Inkrafttreten vor Beginn der Umsetzung der Gerichtsstrukturreform.

Auch, wenn ein unmittelbares Inkrafttreten rechtlich weiterhin möglich ist, dürfte dies rein tatsächlich in den bereits aufgelösten bzw. umgewandelten Gerichten nicht innerhalb kürzester Zeit möglich sein. Allerdings besteht auch insofern die Möglichkeit der Anpassung/Änderung im Rahmen der Beschlussfassung durch den Landtag. Sollte aber die Durchführung eines Volksentscheides notwendig werden und der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfes führen, würde Artikel 3 unverändert Gesetz werden und damit die Rechtswirkungen unmittelbar mit Verkündung eintreten.

#### **Weiteres Verfahren:**

Der Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber ein Drittel der Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Kommt diese Mehrheit beim Volksentscheid zustande, fertigt der Ministerpräsident das Gesetz aus und lässt es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkünden.

Folge: Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz und die durch dieses Gesetz getroffenen Änderungen in anderen Gesetzen würden aufgehoben. Die alte, im Jahr 1998 beschlossene Gerichtsstruktur würde wieder gelten. Die seit Oktober 2014 umgesetzten Strukturänderungen des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes müssten rückgängig gemacht werden, die noch ausstehenden Umsetzungsmaßnahmen würden unterbleiben.

Kommt diese Mehrheit beim Volksentscheid nicht zustande, verbleibt es bei der bislang geltenden Gesetzeslage.

Folge: Das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz würde entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan weiter umgesetzt werden. Die bereits durchgeführten Strukturänderungen blieben bestehen.

### **3. Auffassung der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VaG M-V):**

Erklärtes Ziel des Volksbegehrens ist eine Rückkehr der Justiz zum Gerichtsstrukturgesetz aus 1998 einschließlich der dazu bis 2011 ergangenen Änderungsgesetze. Denn der Gesetzentwurf des Volksbegehrens sieht vor, alle Änderungen aufzuheben, die am 6. Oktober 2014 mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossen wurden. Diese Änderungen sind aber wegen der weiter sinkenden Einwohnerzahl und der insgesamt rückläufigen Verfahrenszahlen notwendig, um die Justiz zukunftsfest auszurichten.

Die Neuordnung der Gerichtsstruktur schafft in ihrem Schwerpunkt größere Amtsgerichte, die für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger auch künftig effektiv arbeiten können.

Für diese bereits laufende Reform gibt es gute Gründe:

- In größeren Amtsgerichtseinheiten (10 Amtsgerichte und 6 Zweigstellen) wird effizientes und qualitätssicherndes Arbeiten ermöglicht. Größere Einheiten können entstehende Synergieeffekte nutzen. Der Aufwand für die Gerichtsverwaltung wird zugunsten der Rechtsprechung reduziert.
- Ein Amtsgericht hat eine große Bandbreite an unterschiedlichen Aufgaben. Im richterlichen Bereich reicht sie von den großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Familienrecht bis hin zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuung, Nachlass usw.). Die Fachgebiete werden immer komplexer. Bei den Rechtsanwaltskanzleien ist daher bereits eine zunehmende Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete zu beobachten. Die Justiz darf diese Entwicklung nicht ignorieren, sondern muss darauf reagieren, auch durch strukturelle Änderungen. Die Richterinnen und Richter müssen die Möglichkeit erhalten, sich stärker zu spezialisieren. Das geht nur, wenn in einer größeren Einheit gewährleistet werden kann, dass sich Richterinnen und Richter überhaupt einzelnen Aufgaben vertieft widmen können. „Mischdezernate“ mit der vollen Bandbreite an amtsgerichtlichen Aufgaben lassen die notwendige Spezialisierung nicht zu. Gleiches gilt für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten. Die große Bandbreite an Geschäften, so insbesondere die Abteilung für Grundbuchsachen sowie die Vollstreckungs- und Nachlassabteilung verlangen die Möglichkeit einer Spezialisierung, um alle Aufgaben effizient und in hoher Qualität zu erfüllen.
- In größeren Amtsgerichten ist gewährleistet, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Krankheit oder Urlaub leichter vertreten können, denn es stehen dort naturgemäß mehr fachlich qualifizierte Bedienstete zur Verfügung als in kleinen Gerichten. Für die Bürgerinnen und Bürger ist entscheidend, dass die Justiz schnell arbeitet und Rechtsstreitigkeiten zügig entschieden werden. Dies ist Bürgernähe, die nicht mit räumlicher Nähe verwechselt werden sollte. Für viele amtsgerichtliche Aufgaben und Verfahren ist ein Erscheinen vor Ort im Gericht gar nicht erforderlich.

Der Antrag des Volksbegehrens ist darauf gerichtet, die laufende Reform nach dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz rückgängig zu machen. Die Rückabwicklung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden.

Paradox erscheint: Sogar Reformschritte, die nach eigenen Angaben der Initiatoren des Volksbegehrens allseits akzeptiert werden, müssten rückgängig gemacht werden. Nach den Vorstellungen der Initiatoren des Volksbegehrens soll eine andere Reform erarbeitet werden. Dies zeigt, dass auch die Initiatoren des Volksbegehrens die alte Gerichtsstruktur nicht für zukunftsfähig halten. Konkrete inhaltliche Vorschläge haben sie allerdings nicht vorgelegt, auch diese müssten notwendigerweise Einschnitte enthalten.

Damit bietet der Antrag des Volksbegehrens keine Alternative zu der beschlossenen Gerichtsstrukturreform, sondern nur einen aufwändigen und kostenrächtigen Rückschritt ohne Zukunft.

#### **4. Auffassung des Landtages zu dem Gesetzentwurf der Initiatoren des Volksbegehrens (§ 19 Absatz 1 Satz 2 VaG M-V)**

Der Landtag ist der Auffassung, dass die beschlossene Neuordnung der Gerichtsstruktur zwingend erforderlich ist: Die Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern macht eine neue Struktur unumgänglich. Mecklenburg-Vorpommern ist das Bundesland mit der geringsten Bevölkerungsdichte. Die Einwohnerzahlen sinken und werden weiter sinken. Im Jahre 1990 hatte Mecklenburg-Vorpommern noch über 1,9 Millionen Einwohner, 2014 waren es 1,6 Millionen und in absehbarer Zeit werden es weniger als 1,5 Millionen sein. Parallel dazu sind die Eingänge bei den Amtsgerichten insgesamt zurückgegangen. Bei geringerem Arbeitsanfall werden die Amtsgerichte immer kleiner. Daher ist eine Neustrukturierung nötig, die größere Einheiten schafft.

Einen Reformbedarf sehen auch die Initiatoren des Volksbegehrens. In der Begründung heißt es, eine Reform sei erforderlich, ohne dass konkrete Inhalte hierzu benannt werden. Zugleich wird der jetzigen Reform nach dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz inhaltlich nichts entgegengesetzt. Der Europa- und Rechtsausschuss hat die Initiatoren des Volksbegehrens und Sachverständige angehört. Diese Anhörung bestärkt den Landtag darin, an dem beschlossenen Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz festzuhalten und das Volksbegehren abzulehnen.

Die Neustrukturierung ist die erforderliche Reaktion auf die festzustellenden Veränderungen: Sie gewährleistet eine auch in Zukunft effizient arbeitende und Qualität sichernde Justiz. Nur mit dieser Reform kann zukünftig eine zügige Bearbeitung der Rechtssachen auch im Vertretungsfall (Krankheit und Urlaub) gesichert werden. Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, sich auf ein Rechtsgebiet zu spezialisieren. Im Interesse der Bevölkerung und Unternehmen können so schnelle und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Diese Schaffung zukunftsfester Strukturen ist das Ziel der Gerichtsstrukturneuordnung. Die Erzielung von Einsparungen steht somit nicht im Vordergrund. Ungeachtet dessen ist auch nach Inkrafttreten des Gerichtsstrukturneuordnungsgesetzes und nach den bereits durchgeführten Umsetzungsmaßnahmen davon auszugehen, dass langfristig Einsparungen erreicht werden.

Deshalb spricht sich der Landtag dafür aus, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und die begonnene Reform weiterzuführen. In Mecklenburg-Vorpommern wird nur so in Zukunft eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung in der Justiz möglich.